

RS Vwgh 2003/9/24 98/13/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

72/01 Hochschulorganisation

Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z2;

EStG 1988 §20 Abs1 Z3;

EStG 1988 §4 Abs4;

UOG 1993 §1 Abs3;

UOG 1993 §2 Abs2;

UOG 1993 §3 Abs1;

Rechtssatz

Auch wenn man davon ausgeht, dass im Beschwerdefall Geldmittel entgegen einer wissenschaftlichen Zweckbestimmung und insofern "widmungswidrig" verwendet wurden, rechtfertigt dies - ungeachtet der Verantwortlichkeit des Vertreters gegenüber den nach dem UOG bestehenden Aufsichtsbehörden - noch nicht die steuerliche Zurechnung an die die Organstellung bekleidende Person.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998130207.X04

Im RIS seit

23.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at